



Parkierungsreglement

der

Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern

vom

3. Dezember 2012

Parkierungsreglement der Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern

Die Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern erlässt gestützt auf

- das eidgenössische Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19.12.1958, Art. 3
- die Strassenverkehrsverordnung des Kantons Bern vom 20.10.2004, Art. 65
- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Bremgarten vom 25. Oktober 1999, Art. 5

das folgende Reglement

Zweck, Ziel	Art. 1 Dieses Reglement regelt die Bewirtschaftung und Benützung der öffentlichen Parkplätze auf dem Gemeindegebiet.
öffentliche Parkplätze	Art. 2 Als öffentliche Parkplätze gelten die Abstell- und Parkplätze im Eigentum oder Nutzungsrecht der Gemeinde Bremgarten, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind, insbesondere a) auf öffentlichen Strassen b) bei Grundstücken der Gemeinde, die öffentlich zugänglich sind c) auf Park + Ride-Anlagen
Bewilligungs- und Gebührenpflicht (Parkplatzbewirtschaftung)	Art. 3 ¹ Das Abstellen von Motorfahrzeugen aller Art und Anhängern auf öffentlichen Parkplätzen (gesteigerter Gemeingebrauch) kann örtlich und zeitlich beschränkt sowie der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden (Parkplatzbewirtschaftung). ² Die Parkplatzbewirtschaftung erfolgt mittels „Blauer Zone“, Ticketautomaten, Signalen oder ähnlichen geeigneten Mitteln.
Parkieren im Allgemeinen	Art. 4 ¹ Auf öffentlichem Grund ist das Parkieren im Rahmen der Strassenverkehrsgesetzgebung gestattet, soweit nicht eine Parkplatzbewirtschaftung erfolgt. ² Für schwere Motorwagen, Wohnanhänger und Anhänger jeder Art gilt auf dem ganzen Gemeindegebiet eine Parkzeitbeschränkung von 24 Stunden.
Gebiete mit Parkplatzbewirtschaftung	Art. 5 ¹ Die der Parkplatzbewirtschaftung unterstellten öffentlichen Parkplätze nach Art. 2 sind im Anhang I zu diesem Reglement aufgeführt. ² Der Gemeinderat kann in einer Verordnung weitere Gebiete der Parkplatzbewirtschaftung unterstellen.

Parkieren auf dem
PP Sportanlagen,
Gebühren

Art. 6 ¹ Auf dem Parkplatz bei den Sportanlagen ist das Parkieren ab einer Parkierungsdauer von zwei Stunden gebührenpflichtig.

² Für den Parkplatz Sportanlagen gilt folgender Gebührenrahmen:
- ab einer Parkdauer von 2 Stunden, für jede weitere angebrochene Stunde CHF 2 bis CHF 4,
- ab einer Parkdauer von 10 Stunden, pauschal CHF 20 bis CHF 40 pro Tag.

³ Der Gemeinderat kann die Gebührenpflicht für eine bestimmte Dauer und für bestimmte Anlässe oder Benutzer aufheben.

⁴ Es ist in jedem Fall ein Ticket zu lösen.

Parkieren beim
PP Post und beim
PP altes Schulhaus
Äschenbrunnmatt

Art. 7
Für das Parkieren auf dem Parkplatz bei der Post und beim Parkplatz altes Schulhaus Äschenbrunnmatt gelten die Bestimmungen der dort bestehenden Signalisationen.

Parkkarte

Art. 8 ¹ Mit der Abgabe einer besonderen Bewilligung (Parkkarte) kann der Gemeinderat das unbeschränkte Parkieren von Motorfahrzeugen in den Gebieten mit Parkplatzbewirtschaftung ermöglichen. Es besteht kein Anrecht auf die Abgabe einer Parkkarte.

² Parkkarten können an Anwohnerinnen und Anwohner der Gebiete gemäss Anhang I abgegeben werden. Pro Haushalt wird maximal 1 Parkkarte abgegeben.

³ Anwohnerinnen und Anwohnern gemäss Abs. 2 können für Besucherinnen und Besucher sowie für Handwerker Tagesparkkarten beziehen.

⁴ Pendlerinnen und Pendler erhalten keine Parkkarte.

⁵ Für schwere Motorwagen, Wohnanhänger und Anhänger jeder Art werden keine Parkkarten abgegeben.

⁶ Der Gemeinderat kann bestimmte Bereiche bezeichnen, für die keine oder nur in besonderen Fällen Parkkarten abgegeben werden.

Geltungsbereich
der Parkkarte

Art. 9 ¹ Es werden Tages- oder Jahreskarten ausgestellt. Die Gültigkeitsdauer der Jahreskarte entspricht dem Kalenderjahr.

² Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz. Sie berechtigt lediglich, im Rahmen der geltenden Vorschriften zu parkieren, ohne jegliche Haftung der Gemeinde.

Parkkarte,
Gebühren

Art. 10 ¹ Für die Parkkarten werden keine Parkgebühren erhoben.

² Die Erstellung einer Parkkarte unterliegt hingegen einer administrativen Gebühr gemäss Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Bremgarten.

Ausführungs-
bestimmungen

Art. 11 ¹ Der Gemeinderat regelt im Rahmen dieses Reglementes die Einzelheiten in einer Verordnung.

² Mit dem Vollzug dieses Reglementes wird die Gemeindepolizeibehörde beauftragt. Diese kann ein Organ damit beauftragen, die Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung dieses Reglementes auszuüben. Das Kontrollorgan wird ermächtigt, Bussen auszustellen.

Strafbestimmungen

Art. 12 Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglementes oder dessen Ausführungsbestimmungen in der Verordnung werden mit einer Busse bis zu dem nach kantonalem Recht zulässigen Höchstmass bestraft, sofern nicht eidgenössische Strafbestimmungen Anwendung finden.

Inkrafttreten

Art. 13 Dieses Reglement tritt auf 1. Januar 2013 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2012 hat das vorliegende Parkierungsreglement mit grossem Mehr gegen 26 Stimmen erlassen.

GEMEINDERAT BREMGARTEN BEI BERN

Der Präsident:


D. Folletête

Der Sekretär:

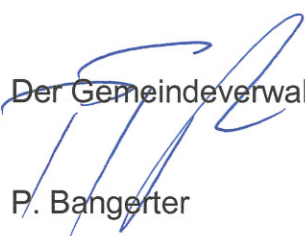

P. Bangerter

Öffentliche Auflage

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 2. November bis 3. Dezember 2012 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Region Bern Nr. 83 und 84 vom 31. Oktober 2012 und 2. November 2012 sowie im Amtsblatt Nr. 44 vom 31. Oktober 2012 bekannt.

Bremgarten bei Bern, 7. Januar 2013

Der Gemeindeverwalter:


P. Bangerter

Anhang I zum Parkierungsreglement vom 3. Dezember 2012

Der Parkplatzbewirtschaftung gemäss Art. 3 werden die folgenden im unten stehenden Plan eingezeichneten öffentlichen Parkplätze unterstellt:

1. Parkplatz bei der Post
2. Parkplatz beim alten Schulhaus Äschenbrunnmatt
3. Parkplatz bei den Sportanlagen
4. Chutzenstrasse (ab Kalchackerstrasse bis Höhe ref. Kirchgemeindehaus)
5. Freudenreichstrasse (ab Einmündung Erlenweg bis Kalchackerstrasse)
6. Johanniterstrasse (inkl. Stichstrasse Kirchgemeindehäuser)
7. Lindenstrasse (ab Einmündung Ritterstrasse bis Chutzenstrasse)
8. Pestalozziweg

